



Irland

Testamentsrecherche in Irland

~ Fragen und Antworten als Hilfestellung für Juristen ~

→ Wenn bekannt ist, dass ein Testament existiert, an wen muss man sich wenden, um Informationen über den Testamentsinhalt zu erhalten?

Informationen über den Inhalt des Testaments werden durch den Testamentsvollstrecker und (sofern ein solcher nicht vorhanden ist) durch bestimmte vom Testament begünstigte Personen oder die Erben des Erblassers kommuniziert. Im Nachlassverfahren ist das Testament beim zuständigen Nachlassgericht (*Probate Office*) vorzulegen. Das *Probate Office* erteilt eine gerichtliche Testamentsbestätigung (*Grant of Probate*) über das Vermögen des Erblassers. Hierdurch wird das Testament zu einer öffentlichen Urkunde. Das *Probate Office* führt ein öffentliches Register, bei dem jeder Bürger eine Abschrift des Testaments und der Testamentsbestätigung beantragen kann.

Wichtiger Hinweis

Diese Fragen und Antworten stellen allgemeine Informationen mit Stand vom Mittwoch, 15. Oktober 2014 dar. Bei spezifischen Fragen ist ein Jurist zu konsultieren. Informationsseiten, die von der ENRWA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Notaren Europas erstellt wurden.





Irland

→ Wem darf Auskunft zum Testamentsinhalt erteilt werden?

Vor Erteilung der Testamentsbestätigung (*Grant of Probate*) ist der Inhalt des Testaments vertraulich. Der Testamentsvollstrecker entscheidet frei darüber, wem er Auskunft erteilt. Allgemein sind dies die Erben und Personen mit rechtlichem Interesse.

Nach Veröffentlichung der *Grant of Probate* ist das Testament öffentlich. Jeder kann eine Abschrift des Testaments erhalten.

→ Ist ein bestimmtes Verfahren zu beachten? Falls ja, welches?

Der Inhalt des Testaments bleibt bis zur Veröffentlichung der *Grant of Probate* vertraulich. Danach steht es dem Testamentsvollstrecker frei, die im Testament enthaltenen Informationen zu kommunizieren, soweit das Testament zu einer öffentlichen Urkunde geworden ist.

→ Wie kann die Übermittlung der Auskunft erfolgen?

Abschriften des Testaments können ausschließlich auf dem Postweg übermittelt werden.

Wichtiger Hinweis

Diese Fragen und Antworten stellen allgemeine Informationen mit Stand vom Mittwoch, 15. Oktober 2014 dar. Bei spezifischen Fragen ist ein Jurist zu konsultieren. Informationsseiten, die von der ENRWA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Notaren Europas erstellt wurden.

